

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00762 vom 22. Juli 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00762](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00762)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00762 du 22 juillet 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00762 del 22 luglio 2021

## Regeste

Abgeltung Ferien und Auszahlung Arbeitszeitsaldo (Nichteintreten) | [Die Vorinstanz trat auf den Rekurs der Beschwerdeführerin vom 11. November 2020 nicht ein, weil über die strittige Forderung bereits unmittelbar nach Auflösung ihres Anstellungsverhältnisses mit der Beschwerdegegnerin am 27. September 2019 verfügt worden sei.] Das Verhalten der Adressatinnen und Adressaten einer Verfügung, die formell mangelhaft eröffnet bzw. nicht als solche bezeichnet wird, ist nach Treu und Glauben zu beurteilen. Fehlt einer Anordnung nicht nur die Rechtsmittelbelehrung, sondern ist auch umstritten, ob überhaupt deren Verfügungscharakter erkennbar war, vermag allerdings nur eine grobe prozessuale Unsorgfalt der betroffenen Partei die Unklarheit eines formal nicht als Verfügung abgefassten Schreibens aufzuwiegen (zum Ganzen E. 2.2). Bereits das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 9. September 2019 ist als Verfügung zu qualifizieren, wobei zweifelhaft erscheint, ob es als solche erkennbar war. Das Vorgehen der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin, welche auf die im September 2019 in Anerkennung eines Teils ihrer Forderung geleistete Zahlung und die eine weitere Forderung verneinenden Schreiben vom 9. und 27. September 2019 über ein Jahr zuwartete, nur um dann einen schlichten Brief der Beschwerdegegnerin bei der Vorinstanz anzufechten, kommt allerdings grober prozessualer Unsorgfalt gleich, womit sie den Anspruch auf Überprüfung der strittigen Forderung auf dem Rechtsweg verwirkt hat (E.2.5 f.). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Weil der Streitwert Fr. 30'000.- nicht übersteigt, sind die reduzierten Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin beantragt ebenfalls eine solche. Wie schon die Vorinstanz zu Recht erwogen hat, besitzt das Gemeinwesen jedoch in der vorliegenden Konstellation grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Prozessführung verursachte sodann keinen besonderen Aufwand, der vorliegend ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigte. Der Beschwerdegegnerin ist folglich keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. statt vieler VGr, 22. Juli 2021, VB.2020.00607, E. 5).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt (oben 1.2), ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit

Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.